

## **Detaillierte Beschreibung unserer Leistungen**

### **EigenheimerAkademie**

Besuchen Sie unlimitiert und kostenlos die EigenheimerAkademie mit einem auf unsere Mitglieder zugeschnittenen Seminarprogramm! Interessierte haben die Möglichkeit, sich zu rechtlichen, steuerfachlichen und vielen weiteren Themen sowie über die Arbeit der Funktionsträger weiterzubilden.

Dieser kostenlose Service ist exklusiv für Mitglieder. Mit der Mitgliedschaft können so viele Seminare wie gewünscht besucht werden. Die Anmeldung zu dem vorerst rein digitalen Angebot ist ausschließlich über die Homepage <http://www.eigenheimerakademie.de> möglich.

Die Veranstaltungen finden hauptsächlich über Zoom statt. Nach Anmeldung zum Seminar erhalten die Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung und rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung die Zugangsdaten für Zoom.

### **Zeitschrift „Eigenheimer Magazin“**

Jeden Monat informiert die illustrierte Mitgliedszeitschrift über aktuelle wohnungspolitische Themen, die neueste Gesetzgebung, einschlägige Rechtsprechung, Steuer-, Renten-, Versicherungs- und Verbraucherschutzfragen bis hin zu Fragen des Natur- und Umweltschutzes. Unsere Mitglieder erhalten Ratschläge für das Haus, die Wohnung und den Garten.

Zusätzlich zur Printausgabe kann das „Eigenheimer Magazin“ auch digital auf dem Smartphone, Tablet oder dem PC gelesen werden. Die Anmeldung erfolgt über die Geschäftsstelle.

### **Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung**

Mit dem Haus- und Grundbesitz verbunden ist zwangsläufig ein nicht unerhebliches Risiko aus Haftpflichtansprüchen. Schadhafte Treppengeländer und -stufen, Verstöße gegen die Unterhaltungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht, ungenügende Beleuchtung, mangelhafte Sicherung gegen herabfallende Gebäudeteile, das sind die häufigsten Schadensursachen, die den Hausbesitzer belasten oder sogar um seinen Besitz bringen können.

Nach dem Gesetz (§ 823 BGB) hat jeder für den Schaden einzustehen, den er schuldhaft oder fahrlässig verursacht hat. In besonderem Maße trifft dies für den Grundstücksbesitzer zu, der für alle Schäden aufzukommen hat, die auf dem Grundstück entstehen und durch Mängel in der Beschaffenheit eines Gebäudes oder eines Bauwerks (§ 836 BGB), des Grundstückes sowie des dazugehörigen Straßen- und Wegeanteils verursacht worden sind.

Solche Schadensersatzansprüche werden durch die mit der Mitgliedschaft im Eigenheimerverband Bayern e.V. verbundene Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung abgesichert. Diese Versicherung gewährt jedem Mitglied nach Maßgabe des zugrundeliegenden Kollektivvertrages Versicherungsschutz für den

Fall, dass er als Eigentümer, Vermieter, Mieter, Pächter, Nießbraucher oder Verwalter eines Eigenheims, Wohneigentums oder eines sonstigen

Grundstückes wegen eines Ereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Zerstörung von Sachen (Sachschaden) zur Folge gehabt hat, für diese Folgen von einem Dritten wegen Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Es gehört zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Eigenheimerverbandes Bayern e.V., seinen Mitgliedern den dafür erforderlichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Er hält es für seine selbstverständliche Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass dieser Schutz auch ausreichend ist. Die Deckungssummen betragen daher allgemein 10 Millionen Euro pauschal für Personen- und Sachschäden sowie 100.000 Euro für Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht

1. als Haus- und Grundbesitzer

1.1. eines im Inland gelegenen Eigenheimes

a) mit bis zu 4 Wohnungen, wenn das Mitglied das Anwesen selbst (mit-) bewohnt,

b) mit bis zu 3 Wohnungen, wenn das Mitglied das Anwesen nicht selbst bewohnt,

oder einer Eigentumswohnung.

Bei Wohnungseigentümergeinschaften mit bis zu 4 Wohnungen, bei denen für jede der Wohnungen eine Mitgliedschaft in unserem Verband besteht, gilt auch das Haftpflichtrisiko aus dem Gemeinschaftseigentum als mitversichert, wenn keine der Wohnungen gewerblich genutzt und die betreffende Wohnungseigentümergeinschaft nicht durch einen gewerblichen Verwalter verwaltet wird.

1.2. eines im Inland gelegenen Wochenendhauses, sofern dieses vom Mitglied und dessen Angehörigen ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird;

1.3. einer im Inland gelegenen Ferienwohnung, sofern diese vom Mitglied und dessen Angehörigen ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird;

1.4. eines im Inland gelegenen Schrebergartens;

1.5. eines im Inland gelegenen unbebauten Grundstückes, sofern dieses selbst und nicht gewerblich genutzt wird (z.B. Bauerwartungs- oder Gartenland);

1.6. der zu den in den Ziffern 1.1. bis 1.4. versicherten Anwesen gehörenden Garagen, Tiefgaragenstellplätze, Stellplätze oder Garagenhöfe;

1.7. aus Besitz und Unterhaltung der zu den versicherten Anwesen gehörenden Kinderspielplätze einschließlich der dazugehörigen Spielgeräte, auch wenn diese, Kindern von Nichtmitgliedern zugänglich sind.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der dem Mitglied in seiner Eigenschaft als Haus- und Grundbesitzer eines unter den Ziffern 1.1. bis 1.7. genannten Grundstückes obliegenden Unterhaltungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht der vor dem Grundstück gelegenen Gehwege und Straßenanteile.

Ist das Mitglied Eigentümer oder Besitzer je eines unter den Ziffern 1.1. bis 1.7. genannten Objektes, ist eine Mitgliedschaft ausreichend.

Besitzt ein Mitglied dagegen mehrere Objekte gleicher Art (mehrere Eigenheime, Eigentumswohnungen, unbebaute Grundstücke, usw.) sind dafür entsprechend viele Mitgliedschaften erforderlich, selbst wenn die Objekte auf einem Grundstück liegen.

Gleiches gilt, wenn sich ein Objekt über mehrere Grundstücke erstreckt.

2. als Bauherr und/oder Bauunternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparatur- Abbruch- und Erdarbeiten) auf den unter den Ziffern 1.1. bis 1.7. versicherten Anwesen bei Ein- und Zweifamilienhäusern ohne Begrenzung der Bausumme und bei sonstigen Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von 500.000 Euro;

3. als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

4. als Inhaber eines "Kleinstgewerbebetriebes" (z.B. Vermietung von Ferienwohnungen, Frühstückspensionen, Steuerhilfe, Handels- und Handwerksbetriebe) wenn

a. ordnungsgemäße Gewerbeanmeldung,

b. das Gewerbe grundsätzlich auf dem versicherten Anwesen (Ziffer 1.1. mit 1.6.) ausgeübt wird (Tätigkeiten auf fremden Grundstücken wie z.B. Liefern, Beraten oder Montage werden bis zu einem Anteil von 10% toleriert),

c. mit Ausnahme von unmittelbaren Familienangehörigen (z.B. Ehegatte, Eltern, Kindern) keine Angestellten oder Arbeiter beschäftigt werden und die Bruttojahresumsatzsumme 30.000 Euro nicht übersteigt.

Bei Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von 25 kWp ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Einspeisung von elektrischer Energie in öffentliche Stromnetze und aus sich daraus ergebenden Versorgungsstörungen (sogenannte Betreiberhaftpflicht) mitversichert.

### **Kein Versicherungsschutz besteht**

- für Hausgrundstücke mit mehr als drei bzw. vier Wohnungen,
- bei Wohnungseigentümergeinschaften hinsichtlich der gesetzlichen Haftpflicht aus dem gemeinschaftlichen Eigentum, sofern dieses Haftpflichtrisiko nicht gemäß Ziffer 1.1 als mitversichert gilt,
- für gewerblich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, sofern es sich dabei nicht um einen "Kleinstgewerbebetrieb" im Sinne von Ziffer 5 handelt,

- für zu gewerblichen Zwecken vermietete oder verpachtete Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile,
- aus der Bauherrenhaftpflicht für nicht gemäß Ziffer 2 versicherte Baumaßnahmen,
- aus der Lagerung von Heizöl,
- für den Hausrat,
- für Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Hagelschäden sowie
- aus der Haltung von Hunden.

Für alle diese nicht abgesicherten Risiken können auf Wunsch preisgünstige Zusatzversicherungen vermittelt werden. Nähere Auskünfte hierüber erhalten Sie von unserem Versicherungsbüro.

Bei Eintritt eines Schadens muss dieser unverzüglich unserem Versicherungsbüro gemeldet werden. Die Schadensmeldung ist online über die Homepage der EigenheimerVersicherung ([www.eigenheimerversicherung.de](http://www.eigenheimerversicherung.de)) möglich. Ist kein Internetzugang verfügbar, kann ein Formular für die Schadenanzeige auch telefonisch angefordert werden. Bei der Schadensmeldung ist die Versicherungsschein-Nr. 36249254/FK anzugeben.

Dem Versicherten wird in seinem eigenen Interesse dringend angeraten, Auseinandersetzungen mit dem Geschädigten zu vermeiden, insbesondere keine Schuldanerkennnisse oder sonstige verbindliche Erklärungen abzugeben und nicht in eine laufende Schadensregulierung einzugreifen.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Mitglied als Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt die Versicherung den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf ihre Kosten. Der Versicherungsnehmer hat die Prozessführung der Versicherung zu überlassen, dem von ihr bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder der Versicherung für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz hat er, ohne die Weisung der Versicherungsgesellschaft abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

Diese Ausführung enthält nur Auszüge aus dem bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrag. Im Zweifelsfalle sind die Bestimmungen des beim Eigenheimerverband Bayern e.V. aufliegenden Originalvertrages für die Beurteilung maßgeblich!

## **Bauherrenhaftpflichtversicherung**

Wer ein Haus bauen, umbauen, modernisieren oder renovieren will, ist einer Vielzahl von Haftungsrisiken ausgesetzt. Um vor diesen Haftungsrisiken geschützt zu sein, besteht im Rahmen einer Mitgliedschaft im Eigenheimerverband Bayern e.V. ohne zusätzliche Prämie auch eine Bauherrenhaftpflichtversicherung, für Baumaßnahmen auf dem versicherten Anwesen bei Ein- und Zweifamilienhäusern

— ohne Begrenzung der Bausumme und bei sonstigen Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von 500.000.- Euro. —

Gefahren für die Umgebung und die mit der Baustelle in Berührung kommenden Personen beginnen schon vor dem ersten Spatenstich (z.B. mit dem Einrichten der Baustelle oder dem Stapeln von Material) und reichen über die Bauausführung bis zu den Aufräumarbeiten.

Der Bauherr als Veranlasser des Bauvorhabens ist grundsätzlich verpflichtet, die von der Bau-stelle ausgehenden Gefahren für Dritte abzuwenden und für die nötigen Schutz- und Unterhaltungsmaßnahmen zu sorgen (allgemeine Verkehrssicherungspflicht). Dabei ist ohne Bedeutung, dass neben dem Bauherrn auch noch andere Personen, wie zum Beispiel die bauausführenden Handwerker, verkehrssicherungspflichtig sind. Dieser Umstand kann im Schadensfall allenfalls zu einer Ausgleichungspflicht zwischen den am Bau Beteiligten führen.

Führt ein Bauherr Arbeiten in eigener Regie aus, wächst sein Haftungsrisiko sogar noch erheblich, da er rechtlich gesehen zum Unternehmer wird und ihm dadurch eine erhöhte Sorgfaltspflicht obliegt. Ob der Bauherr fachkundig ist oder nicht, spielt dabei keine Rolle.

Die Bauherrenhaftpflichtversicherung bietet dem Bauherrn Versicherungsschutz, wenn gegen ihn in seiner Eigenschaft als Bauherr und / oder Bauunternehmer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten (Nachbarn, Mieter, Passanten etc.) Schadenersatzansprüche wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemacht werden.

Die Deckungssummen in der Bauherrenhaftpflichtversicherung betragen 10 Millionen Euro pauschal für Personen- und Sachschäden sowie 100.000.- Euro für Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die während der gesamten Bauzeit eintretenden Schadenereignisse und endet grundsätzlich erst mit der Bauabnahme.

Die Bauherrenhaftpflichtversicherung besteht im Rahmen einer Mitgliedschaft automatisch, ohne dass es hierfür eines besonderen Antrages bedarf. Der Beginn der Bauarbeiten muss auch nicht gesondert angezeigt oder gemeldet werden.

Die Bauherrenhaftpflichtversicherung ist keine und ersetzt auch keine Unfallversicherung!

Auf der Baustelle mitarbeitende Nachbarn, Freunde und Bekannte müssen aus diesem Grunde in jedem Fall bei der zuständigen Bauberufsgenossenschaft angemeldet werden.

## **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzversicherung**

Seit dem 01.01.2022 besteht eine ARAG Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzversicherung für Objekte, für die eine Mitgliedschaft im Eigenheimerverband Bayern e.V. besteht.

Durch das Eigentum an Immobilien, einem Schrebergarten oder einem unbebauten Grundstück ergeben sich nicht selten Konflikte mit Nachbarn, Behörden oder

—

anderen Parteien. Um trotz aller Überraschungen dabei entspannt zu bleiben, können Mitglieder ab Januar 2022 auf die Leistungen der ARAG SE zurückgreifen.

Die ARAG Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzversicherung ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

### **Was ist versichert?**

Versichert sind die inländischen Objekte, für die eine Mitgliedschaft im Eigenheimerverband Bayern e.V. besteht. Diese können sein:

- ein Haus- oder Wohneigentum mit bis zu vier Wohnungen, wenn das Mitglied das Anwesen selbst bewohnt/mitbewohnt,
- bis zu drei Wohnungen, wenn das Mitglied das Anwesen nicht selbst bewohnt,
- eine Eigentumswohnung,
- ein selbst genutztes Wochenendhaus oder eine selbst genutzte Ferienwohnung, wenn diese vom Mitglied oder dessen Angehörigen ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird,
- ein Schrebergarten oder
- ein unbebautes Grundstück.

Handelt es sich um eine Wohnungseigentumsgemeinschaft, gibt es eine besondere Regelung. Hier ist das genannte Sondereigentum versichert, nicht die Eigentümergemeinschaft selbst.

Die Garagen, Stellplätze und dergleichen, die zum versicherten Objekt gehören und von dem dort wohnenden Mitglied selbst genutzt werden, sind mitversichert. Gleiches gilt für das Eigentum oder Miteigentum an Privatstraßen oder Zuwegen, die der Erschließung der versicherten Immobilie dienen.

### **ARAG JuraTel**

Besteht für ein Mitglied ein Beratungsbedürfnis, kann das ARAG JuraTel rund um die Uhr und an 365 Tagen im Jahr in Anspruch genommen werden. Die Rechtsfrage beantwortet ein auf das Rechtsgebiet spezialisierter und in Deutschland zugelassener Anwalt zu allen Rechtsfragen, auf die deutsches Recht anwendbar ist, sofort per Telefon.

### **Mediationsverfahren**

Darüber hinaus stellt die ARAG Mitgliedern den Rechtsschutz für Mediationsverfahren zur Verfügung. Dies gilt für Konflikte mit Nachbarn in Grundstücksangelegenheiten oder für Konflikte mit Behörden (z.B. Bauvorhaben, Umweltproblemen). Eine Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mithilfe der Moderation eines neutralen Dritten - des Mediators - eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten. Sie haben zum Beispiel Ärger mit Ihrem Nachbarn, sind aber daran

interessiert, dass der Streit möglichst friedlich beigelegt wird. Dann kann eine Mediation zur Schlichtung beitragen.

## **Rechtskostenschutz**

Versicherungsschutz wird dem Mitglied in der Eigenschaft als Eigentümer des versicherten Objekts für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen für Ereignisse gewährt, die nach dem 01.01.2022 erstmalig eintreten. Hierfür besteht keine Wartezeit.

### **Der Versicherungsschutz besteht im**

a. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben.

Typische Leistungsausfälle betreffen den Streit wegen Belästigung durch Lärm und Ruß oder Bäume und Sträucher. Andere Beispiele sind Grenzstreitigkeiten, Streitigkeiten aus dem Wegerecht oder wasserrechtlichen Vorschriften.

b. Steuer-Rechtsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten. Darin enthalten ist auch die gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Mitglieds wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.

Beispielhafte Leistungsfälle sind Streitigkeiten wegen der Grundsteuer, der Abwasser-, der Straßenreinigungs- oder Abfallbeseitigungsgebühren.

c. Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Mitglied ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Mitglied dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass das Mitglied vorsätzlich gehandelt hat.

Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz, ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Beleidigung, Diebstahl, gefährliche Körperverletzung). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.

Wird dem Mitglied beispielsweise der Vorwurf eines fahrlässigen Vergehens gemacht, z.B. in einem Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung aufgrund einer Streupflicht oder einer Gewässerverunreinigung, hilft die ARAG.

d. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit.

Die ARAG hilft hier, wenn sich das Mitglied gegen den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit wehren muss, z.B. wegen des Vorwurfs von Lärm- oder Geruchsbelästigung.

### **Versicherungssummen/Selbstbeteiligung**

Welche Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen bestehen im Rechtsschutzfall?

Die ARAG leistet je Rechtsschutzfall bis 500.000 Euro. Ausnahmen bestehen bei der Interessenwahrnehmung des Mitglieds im Zusammenhang mit nachbarschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen im Privatrecht sowie rechtlichen Auseinandersetzungen mit einer Wohnungseigentümergeinschaft. Hier ist die Versicherungssumme je Rechtsschutzfall 2.000 Euro.

Die ARAG trägt die Kosten des Mediators mit bis zu 500 Euro je Mediation beziehungsweise bis zu 1000 Euro je Mitglied und Versicherungsjahr.

Grundsätzlich besteht im Rechtsschutzfall eine Selbstbeteiligung für das Mitglied in Höhe von 300 Euro. Bei nachbarschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen im Privatrecht beträgt diese abweichend 500 Euro je Rechtsschutzfall. Wird der Rechtsschutzfall schon im außergerichtlichen Bereich abgeschlossen, reduziert sich die Selbstbeteiligung des Mitglieds auf 350 Euro.

Ein Sonderfall besteht bei sogenannten Streitgenossenschaften, wenn Rechtsschutzfälle bei mehreren Mitgliedern eintreten, die auf der gleichen oder gleichartigen Ursache beruhen, in einem rechtlichen, zeitlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und gegen identische Gegner gerichtet sind. Hier trägt die ARAG die Kosten bis zur Höhe der auf das Mitglied entfallenden Kosten, die für ein gemeinschaftliches Verfahren der Streitgenossenschaft entstehen würden.

Die Selbstbeteiligung reduziert sich in diesem Fall je Mitglied um die Hälfte und entfällt ganz, wenn ein einziges Musterverfahren anstelle mehrerer Einzelverfahren durchgeführt wird.

Keine Selbstbeteiligungen entstehen bei der Nutzung von ARAG JuraTel oder einer Mediation.

### **Was ist nicht versichert?**

Der Versicherungsschutz stellt eine Grunddeckung dar und kann nicht alle denkbaren Versicherungsfälle umfassen. So ist beispielsweise die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund von Rechtsvorschriften, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Deutschen Einheit erlassen worden sind, nicht versichert.

Beispielsweise sind Streitigkeiten aus Miet- oder Pachtverhältnissen sowie im Zusammenhang mit Neu- oder Umbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen inklusive deren Finanzierung, dem Erwerb bzw. dem Verkauf von Immobilien vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.



Vertragsrechtliche Streitigkeiten sind ebenfalls nicht im Versicherungsumfang dieser Grunddeckung enthalten. Dieses sind beispielsweise Architektenverträge, Werkverträge oder Maklerverträge.

Die ARAG leistet keine Entschädigung, wenn für einen Rechtsschutzfall eine Leistung aus einer für das versicherte Mitglied bestehenden anderweitigen Rechtsschutzversicherung beansprucht werden kann.

### **Versicherungsbedingungen**

Verbindlich für die vorgenannten Darstellungen sind die ausführlichen Regelungen des Gruppenvertrages zwischen dem Eigenheimerverband Bayern e.V. und der ARAG SE auf Grundlage der ARB 2016, der Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und der sonstigen mit der Vereinbarung im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Vorschriften. Alle dem Gruppen-versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen - die ARB 2016 - sind auf der Homepage des Eigenheimerverbandes Bayern e.V. unter [www.eigenheimerverband.de](http://www.eigenheimerverband.de) > Leistungen > Versicherungen > Rechtsschutzversicherung einsehbar.

### **Rechtsberatung**

#### **Rechtsberatung über den Verbandsjuristen des Eigenheimerverbandes Bayern e.V.:**

Rufnummer: 089 / 452 06 90 0

Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag,

durchgehend von 8:00 bis 16:00 Uhr

Freitag, von 8.00 bis 11.30 Uhr

Beratung zu allen Fragen rund um den Haus- und Grundbesitz.

#### **Rechtsberatung über das ARAG JuraTel**

Rufnummer: 0211 / 963 21 35

Sprechzeiten: 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche

Beratung rund um die Uhr und an 365 Tagen im Jahr, zu allen Rechtsfragen, auf die deutsches Recht anwendbar ist.

### **Gartenfachliche Beratung**

Unsere ehrenamtlich tätigen gartenfachlichen Berater geben interessante Gartentipps und beraten Mitglieder telefonisch bei Problemen im Hausgarten. Zusätzlich ist über die EigenheimerAkademie ein breites Kursangebot verfügbar.

## **Interessenvertretung**

Der Eigenheimerverband vertritt nachhaltig und konsequent die Interessen von Bauherren, Haus-, Wohnungs- und Gartenbesitzern auf allen Gebieten der Gesetzgebung und der Verwaltung auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene. Zweck ist die Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums für weite Teile der Bevölkerung.

## **Formular-Service**

Den Mitgliedern stehen Mietverträge nach aktueller Rechtsprechung, Musterschreiben, z.B. zur Mieterhöhung, Merkblätter, z.B. „Richtig Heizen und Lüften“, auf Anfrage in der Geschäftsstelle zur Verfügung.

## **EigenheimerVergünstigungen**

Mitglieder des Eigenheimerverbandes erhalten exklusiven Zugang zur digitalen Vorteilswelt „EigenheimerVergünstigungen“ mit über 250 Premium-Marken und Produkten und satten Rabatten mit bis zu 35 %. Den Anmeldecode erhalten Mitglieder auf Anfrage in der Geschäftsstelle.

## **Vereinsinterne Vergünstigungen**

Vereine bieten ihren Mitgliedern gerne zusätzliche Leistungen, wie Leihgeräte für die Haus- und Gartenarbeit sowie Vergünstigungen bei Anbietern vor Ort an.

## **Maßgeschneiderte Zusatzversicherungen**

Im Rahmen ihrer Mitgliedschaft profitieren Mitglieder des Eigenheimerverbandes von der Möglichkeit äußerst günstige Zusatzversicherungen über den Verband abzuschließen, wie zum Beispiel eine Privathaftpflicht-, eine Wohngebäude-, eine Heizöltank- oder eine Hundehalterhaftpflichtversicherung. Zur Verfügung steht hierzu das Team der EigenheimerVersicherung.